

# A m t s b l a t t

## des Landkreises Ebersberg



**Nummer 05**

**Freitag, 03.03.2017**

Herausgeber:  
Landratsamt Ebersberg  
Eichthalstr. 5  
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0  
Telefax: 08092 823-210

E-mail: [poststelle@lra-ebe.de](mailto:poststelle@lra-ebe.de)  
Internet: [www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

### Inhaltsverzeichnis

- 15/BL Sitzung des ULV-Ausschusses am Mittwoch, 15.03.2017, um 15 Uhr, im Hermann-Beham-Saal im Landratsamt Ebersberg
- 16/42 Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Vorübergehende Nutzung eines landwirtschaftlichen Gebäudes als "Maibaumstüberl" “ der Gemeinde Forstinning auf dem Grundstück Flurnr. 142/10 der Gemarkung Forstinning
- 17/42 Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Neubau eines erdgeschossigen Anbaus an ein bestehendes Reiheneckhaus“ des Herr Florian Janku auf dem Grundstück Flurnr. 2124 der Gemarkung Markt Schwaben
- 18/44 Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG);  
Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 15 WHG) zur Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Wohngebiet „Otto-Dressler-Straße, Dachsberg und Altenburg“ in den Vorfluter Moosach, Gemeinde Moosach
- 19/99 Blutspendetermine im Landkreis Ebersberg



15/BL

**Landkreis Ebersberg  
ULV-Ausschuss**

**14. Wahlperiode 2014-2020  
12. Sitzung des ULV-Ausschusses mit öffentlichem  
und nichtöffentlichem Teil**

**Sitzung**

Mittwoch, 15.03.2017, um 15:00 Uhr  
im Hermann-Beham-Saal im Landratsamt in Ebersberg

Tagesordnung

**Öffentlicher Teil**

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
- TOP 2 Bürgerinnen und Bürger fragen
- TOP 3 Regionalmanagement Zwischenbericht 2017
- TOP 4 Aktionsprogramm 2030; Überarbeitung
- TOP 5 Haushalt 2016, Bericht über das Jahresergebnis 2016
- TOP 6 Bericht Klimaschutzmanagement;
  - a) Gründung EBERwerk und EBERnetz
  - b) geplante Arbeitsschwerpunkte des Energieagenturteams
  - c) Kooperationsangebot Landkreis München-Land
  - d) Aktuelles und Ziele 2017
- TOP 7 Abfallwirtschaft; Gebührenkalkulation
- TOP 8 Ladeinfrastruktur E-Mobilität;
  - a) Förderantrag des Landkreises vom 30.01.2017
  - b) Antrag der Fraktion Bündnis 90 die Grünen vom 28.02.2017
- TOP 9 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- TOP 10 Informationen und Bekanntgaben
- TOP 11 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
- TOP 12 Anfragen

EAPL.0.14

\*\*\*\*\*



16/42

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2017-353 ) erlässt für das Bauvorhaben „**Vorübergehende Nutzung eines landwirtschaftlichen Gebäudes als "Maibaumstüber!"**“ der **Gemeinde Forstinning** auf dem Grundstück Flurnr. 142/10 der Gemarkung Forstinning folgenden

**Baugenehmigungsbescheid:**

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

- Eingabeplan vom 25.1.2017
- Stellplatzplan vom 25.1.2017
- Brandschutznachweis vom 5.3.2012

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 1.

(Ziff. II. bis V. nicht abgedruckt)

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. **Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

**schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden.** Ferner sollen einen bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- **Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Soweit in diesem Bescheid für verfügte Maßnahmen die sofortige Vollziehung angeordnet ist (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO), sind sie insoweit auch bei Einlegung einer Klage zu erfüllen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht möglich.

**Sonstige Hinweise:**

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 27.02.2017  
Josef Gietl

\*\*\*\*\*

17/42

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2017-471) erlässt für das Bauvorhaben „**Neubau eines erdgeschossigen Anbaus an ein bestehendes Reiheneckhaus**“ des **Herr Florian Janku** auf dem Grundstück Flurnr. 2124 der Gemarkung Markt Schwaben folgenden

**Baugenehmigungsbescheid:**

- II. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

-gezeichneter Lageplan vom Januar 2017, eingegangen am 23.2.2017  
-Eingabeplan vom Januar 2017, eingegangen am 23.2.2017

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 2.

- III. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 57 II "Bürgerfeld II" werden nach § 31 Abs. 2 BauGB Befreiung folgenden Inhalts erteilt:

Baugrenzenüberschreitung nach Westen um 3,00 m (=21,00 m<sup>2</sup>);  
Überschreitung der zulässigen Grundfläche um 29,57 m<sup>2</sup>;  
Überschreitung der zulässigen Gerschossfläche um 29,57 m<sup>2</sup>;  
Verringerung der Dachneigung auf 15°.  
(Ziff. III. bis IV. nicht abgedruckt)

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. **Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

**schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.



**In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden.** Ferner sollen einen bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- **Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Soweit in diesem Bescheid für verfügte Maßnahmen die sofortige Vollziehung angeordnet ist (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO), sind sie insoweit auch bei Einlegung einer Klage zu erfüllen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht möglich.

Sonstige Hinweise:

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.**

Ebersberg, 02.03.2017

Josef Gietl

\*\*\*\*\*

18/44

**Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG);**

**Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 15 WHG) zur Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Wohngebiet „Otto-Dressler-Straße, Dachsberg und Altenburg“ in den Vorfluter Moosach, Gemeinde Moosach**

**Antragsteller: Gemeinde Moosach**

**Vorhaben:**

Die Gewässerbenutzung dient der Ableitung von Niederschlagswasser der Straßen- und Grundstücksflächen aus dem Wohngebiet „Otto-Dressler-Straße, Dachsberg und Altenburg“ in der Gemeinde Moosach.

Hierfür wird ein naturnahes Regenrückhaltebecken mit einem Fassungsvermögen von 120 m<sup>3</sup> in offener Bauweise erstellt, bevor der Drosselabfluss (12 l/s) in einen kleinen Graben zur Moosach eingeleitet wird.



**Umweltverträglichkeitsprüfung:**

Für das Vorhaben war nach § 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die geplante naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind; eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des beantragten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

**Rechtsgrundlagen:**

Für die o.g. Maßnahmen wird ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren nach § 15 WHG durchgeführt.

Nähere Informationen zu dem Vorhaben erteilt das Landratsamt Ebersberg, Untere Wasserrechtsbehörde, Eichthalstr. 5, 85560 Ebersberg, Sachgebiet 44, Herr Buschek, unter der Telefonnummer 08092/823-484, während der allgemeinen Öffnungszeiten.

Ebersberg den, 22.02.2017

Hans-Jürgen Buschek

\*\*\*\*\*

19/99

**Blutspendetermine im Landkreis Ebersberg**

<b>Di</b>	<b>85625 Glonn</b>	<b>16:00 Uhr - 20:00 Uhr</b>
07.03.2017	Prof.-Lebsche-Str. 11	Pfarrsaal Glonn
<b>Fr</b>	<b>85598 Vaterstetten/ Baldham</b>	<b>16:00 Uhr - 20:00 Uhr</b>
24.03.2017	Johann-Strauß-Str. 35	Grund- und Mittelschule